

## **BGer 5A\_264/2018 vom 23. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_264\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_264_2018)

FR: TF 5A\_264/2018 du 23 mars 2018

IT: TF 5A\_264/2018 del 23 marzo 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Zwangsmedikation; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

#### **E. 2**

Soweit die Beschwerdeführerin - wie in allen früheren Verfahren - ein öffentliches Verfahren wünscht, ist auch vorliegend auf Art. 57 BGG zu verweisen, wonach das Verfahren vor Bundesgericht grundsätzlich ein schriftliches und eine öffentliche Verhandlung nicht angezeigt ist, weil der Entscheid aufgrund der Akten spruchreif ist und die Beschwerdeführerin sich bei der vorinstanzlichen Verhandlung vom 23. Februar 2018 mündlich äussern konnte.

#### **E. 3**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Im angefochtenen Entscheid wird die ernsthafte Gesundheitsgefährdung, die Behandlungsbedürftigkeit und die betreffende Urteilsunfähigkeit sowie der Behandlungsplan unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise auseinander.

Wie in den früheren Verfahren stellt die Beschwerdeführerin auch kein Begehren in Bezug auf die verfügte Massnahme, sondern verlangt "den höchstmöglichen Schadenersatz + Genugtuung wegen aller in Frage kommenden Delikte", wobei sie festhält, die Begehren und Begründung seien immer noch gleich. Darauf ist nicht einzutreten. Ferner ist festzuhalten, dass beim Bundesgericht keine Strafanzeigen eingereicht werden können bzw. dieses "zur Bestrafung der Täter" unzuständig ist.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

In den früheren Verfahren wurde angesichts der konkreten Umstände jeweils von einer Kostenaufgabe abgesehen. Nachdem die Beschwerdeführerin mit stets gleichen Begehren und ohne sachgerichtete Begründung Beschwerde führt, ist nunmehr die gesetzliche Kostenfolge angezeigt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.